

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 53 (1945)

Heft: 38

Vereinsnachrichten: Berichte = Rapports

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

16. Jahre aufwärts fällt in den Rahmen der Erwachsenenhilfe; da sie in erster Linie durch erzieherische Motive bedingt ist, sollen andere Organisationen sich damit befassen.

2. Die Hereinnahme von Kindern durch das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, für andere Organisationen ist in einem bescheidenen Ausmasse möglich, darf aber nicht dazu führen, dass dieses System vorherrschend wird und die Kinderhilfe nur noch eine Transportorganisation darstellt.

3. Eine Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz und die Gründung einer neuen «Arbeitsgemeinschaft» steht zur Diskussion. Sie ist nach unserer Ueberzeugung aus den oben angeführten Gründen nicht zu empfehlen, indem die Vorteile, die sich dabei ergeben, die grossen Nachteile nicht aufwiegen.

4. Die Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz würde zwangsläufig die Aufgabe des Rotkreuzgedankens als Leitsatz der Kinderhilfe mit sich bringen. Damit würde aber die einheitliche ideelle Basis verlassen, auf der die Kinderhilfe bisher arbeitete und ihre Leistungen erzielte. Der Rotkreuzgedanke mit seiner unbedingten Neutralität der Person des Notleidenden gegenüber, der die Hilfe an den Nächsten so fasst, wie sie im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gültig festgehalten ist, drückt eine Ueberzeugung aus, unter deren suggestiven Kraft die Kinderhilfe weiterhin stehen sollte. Er trägt in sich nicht nur die umfassende, selbstlose und unbedingte Hilfe für die Not der gegenwärtigen Zeit, sondern er muss auch als Fundament und konstruktives Prinzip für die Wiederherstellung menschlicher und staatlicher Beziehungen erkannt werden.

Eine eingehende Diskussion ergibt die folgenden Beschlüsse:

1. Die Kinderhilfe soll vom Schweizerischen Roten Kreuz nicht abgetrennt werden.

2. Die Hereinnahme der Kinder soll in einer einzigen Hand, somit in der Hand des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, bleiben. Den Wünschen der andern Organisationen soll aber nach Möglichkeit und in dem Sinne Rechnung getragen werden, dass diese Organisationen in angemessenem Masse der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes Freiplätze zur Verfügung stellen.

3. Der Arbeitsausschuss wird erweitert, indem Vertreter der wichtigsten andern Organisationen, die sich mit der Kinderhilfe be-

fassen, sowie weitere Vertreter der Sektionen darin aufgenommen werden. Damit wird der Arbeitsausschuss zu einem alle 2 bis 3 Monate zusammentretenden beratenden Gremium. Die eigentliche Geschäftsführung wird in die Hände von Mitgliedern des Arbeitsausschusses gelegt, die dem erweiterten Arbeitsausschuss verantwortlich sind.

Berichte - Rapports

Schwyzerische Samaritervereine, Hilfslehrertag in Wollerau. Die am 9. September in Wollerau durchgeführte Hilfslehrertagung, welcher das Thema «Organisation und Durchführung von Patrouillen-Uebungen» zugrunde lag, erfreute sich eines flotten Verlaufes. In sehr instruktiver Weise führte der Uebungsleiter A. Appenzeller Zweck, Ziel und Grundlagen der Patrouillen-Uebungen vor Augen. Im Anschluss an das Einführungsreferat erhielten die Hilfslehrer die Aufgabe, anhand von Stichwörtern ein Postenblatt aufzustellen, welches als Grundlage für den am Nachmittag durchgeführten Patrouillenlauf bestimmt war. Die Mitglieder des Samaritervereins Wollerau führten mit grossem Elan den Patrouillenlauf durch, während die Hilfslehrer als Kontrolleure ihres Amtes walteten. Es zeigte sich, dass dieser Patrouillenlauf bei den Hilfslehrern wie auch bei den Samaritern grosses Interesse erweckte. Die Hilfslehrer waren sich darüber einig, dass die Aufnahme solcher Uebungen in das Jahresprogramm neues Leben in den Verein bringe. Pflicht jedes einzelnen Hilfslehrers wird es sein, diese Kenntnisse durch den Besuch der vom Schweiz. Samariterbund organisierten Repetitions- und Fortbildungskurse und eifrigstes Selbststudium zu vertiefen und zu erweitern. Der Berichterstatter schliesst sich dem Wunsche des Uebungsleiters wie des Experten P. Degen an, alle an unserer Tagung anwesenden Hilfslehrer (innen) im Repetitionskurs in Goldau wieder begrüssen zu können. Aber auch allen andern Kameradinnen und Kameraden möchte ich zurufen, dass der Spruch: «Wer rastet, der rostet», nicht nur für unsere Samariter (innen) gilt, sondern ganz sicher in erster Linie auch für uns Hilfslehrer. Darum zögere nicht mehr länger und melde dich an.
eka.

GIBA

Aktiengesellschaft, Basel

Farbstoffe für alle Zwecke der Textilindustrie und in allen Echtheitsgraden

Textilhilfsprodukte

Pharmazeutische Spezialitäten Marke «Ciba»

Pharmazeutische Produkte Kosmetisch-hygienische Produkte

Chemische und elektrochemische Produkte

Kunststoffe

